



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Juni 2011

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	177		
128 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW)	177		
129 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	177	130	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) 178
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	179
		131	Regionalverband Ruhr 179
		132	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 180
		133	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis 180

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

128 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW)

Bezirksregierung Münster Münster, 01. Juni 2011
Az. 25.04.01.02-3/11

Der Landrat des Kreises Warendorf hat die Planfeststellung für die Änderung der Kreisstraße 1 (K1) durch den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges parallel zur K1 von Bau-km 0+000 in Enniger (Kapellenstraße) bis Bau-km 2+965 am Knoten der K1 mit der Kreisstraße 23 von Freckenhorst nach Ennigerloh einschließlich der notwendigen Änderungen an den bestehenden Wegen und Gewässern beantragt. Die Trasse verläuft auf dem Gebiet der Städte Ennigerloh und Warendorf.

Um die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger möglichst kurzfristig zu verbessern, hat eine Bürgerinitiative bereits Teilleistungen erbracht. Von Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+775 und von Bau-km 1+275 bis zum Bauende (Bau-km 2+964) ist der Schotterkörper des Radweges bereits hergestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 8 UVP NRW. Nach § 1 Abs. 1 UVP NRW sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 des UVP NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des UVP anzuwenden. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 177

129 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 27.05.2011
Dezernat 52

Az.: 52-500-9978373/0002.V

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums mit einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße 33

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48147 Münster, Nevinghoff 22, hat der Firma DELA Recycling und Umwelttechnik GmbH, Alte Landstraße 4, 45329 Essen, mit Datum vom 27.05.2011 eine Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.09.2010 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1, 2 und den Ziffern 8.8 Spalte 1, 8.10 a) und b) Spalte 1, 8.11 b) aa) und 8.11 b) bb) Spalte 2, 8.12 Spalte 1, 8.12 b) Spalte 2 und 8.13 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums mit einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Straße 33, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676, errichtet und betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 8 VAWS.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte vom 23.11.2005 (GV. NRW 2005, S. 926) eingereicht werden. (Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.) Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfefahrten – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes, Darstellung der Umweltauswirkungen der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen, Gesamtbewertung und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom

14.06.2011 bis 28.06.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Zimmer-Nr. 111
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, zur Anlagensicherheit, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht, zum Baurecht und zum Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis:

Mit Bescheid vom 28.01.2011 ist der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für

- die Herstellung der inneren Erschließung,
- die Herstellung der Fundamente und
- die Errichtung der Hallen D1 und D2 sowie die Errichtung des Verwaltungsgebäudes

zugelassen worden.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 177-178

130 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

31.05.2011

Dezernat 52

Az.: 52-500-0323698/0001.V

Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Akkus und Batterien der BERZELIUS Logistik Service GmbH ehem. Fa. RBS Roland Batterieservice GmbH

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48147 Münster, Nevinghoff 22, hat der Firma BERZELIUS Logistik Service GmbH, Hochkampstraße 30, 45881 Gelsenkirchen, mit Datum vom 30.05.2011 eine Änderungsgenehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.12.2010 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Hochkampstraße 30, Gemarkung Bismarck, Flur 8, Flurstücke 842, 843, 868, 1025, 1029 und 1031, die bestehende Abfallrecyclinganlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Akkus und Batterien gemäß Ziffer 8.11 Sp. 2b) aa) und bb), 8.12 Sp. 1 und 8.12 Sp. 2b) der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen durch die

- Neuordnung nach den Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV
- Überdachung: bauliche und betriebliche Änderungen
- Nutzung des neuen Büro- und Sozialgebäudes
- Übernahme der Anzeige nach § 15 BImSchG Lagerung Kleinkondensatoren
- Übernahme der Anzeige nach § 15 BImSchG Erweiterung des Annahmekataloges
- Übernahme der Anzeige nach § 15 BImSchG Flachbodenbehälter
- Neueinteilung der Betriebseinheiten
- Erweiterung des Annahmekataloges
- Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten

sowie aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Baurecht, Altlasten/Bodenschutz und Arbeitsschutzrecht versehen.

Zur Kostenentscheidung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte vom 23.11.2005 (GV.NRW 2005, S. 926) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden

soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes, Darstellung der Umweltauswirkungen der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen, Gesamtbewertung und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom 14.06.2011 bis 28.06.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung, Zimmer 492, Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Bescheid gegenüber Drittbetroffenen als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 178-179

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

131 Regionalverband Ruhr

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Montag, 20. Juni 2011 – 10.00 Uhr - im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 Kunst- und Kulturförderung:
 - 1.1.1 Kunst- und Kulturförderung; Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2011 – Kulturregion Ruhrgebiet Beratung und Beschlussfassung
 - 1.1.2 Kunst- und Kulturförderung;

Ergänzung der Sitzungsvorlage
Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2011 - Kulturregion Ruhrgebiet
Beratung und Beschlussfassung

- 1.1.3 Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des RVR in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik
- 1.2 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPiG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2010/2011 für
 - a) die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans
 - b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. €Gesamtkosten
 - c) den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen incl. Modellprojekt „Bürgeradwege“

- 1.3 Städtebauförderung
Abwicklung des Jahresförderprogramms 2010
hier: Berichterstattung / Kenntnisnahme (Rückblick auf das vergangene Jahr)
- 1.4 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten
hier: Kenntnisnahme und Beschlussfassung
- 1.5 Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2010 zu TOP 1.7.2., Drs. 12/0234-1)
- 1.6 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.2 Wechsel in .den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Revierpark Wischlingen GmbH
- Abfallwirtschaftsverband EKOCity
- 2.3 Dekadenprojekt
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2011
- 2.4 Wirtschaftsplan 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- 2.5 Bildungsbericht Ruhr. Zwischenbericht
- 2.6 Einstieg/Umsetzung Masterplan Sport
Stellungnahme und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise
- 2.7 Jahresabschlüsse 2010 der Beteiligungsgesellschaften des RVR
- Seegesellschaft Haltern mbH
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- Ruhrwind Herten GmbH
- Naturfreizeitverbund Niederrhein GmbH
- 2.8 Beteiligungsrichtlinien des Regionalverbandes Ruhr
- 2.9 Erhebung der Ausgaben der Mitgliederkommunen im Kulturbereich
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.05.2011
- 2.10 Luftreinhalteplan

Antrag der CDU-Fraktion vom 30.05.2011

- 2.11 Machbarkeitsstudie Fahrradroute DU-E-BO-DO

Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2011

- 2.12 Verabschiedung des Regionaldirektors

- 2.13 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 01.06.2011

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 179-180

132 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: -0324904 -
des Kriminalhauptkommissars Berthold Kunkel
ausgestellt am: 21.09.2003

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der ungefugte Gebrauch des Polizeidienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 180

133 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr.: 0439178
des KHK Jürgen Schalk
ausgestellt am 19.04.2004
von LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 180

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster